

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende

Änderungssatzung:

§ 1 Gebühren

- 1) In § 3 Gebühren Abs. 1 Buchstabe b) werden die alten Gebühren durch folgende neue Gebühren ersetzt.

- b) für Schulkinder (Hortkinder):

	alt	neu
über 1 bis 2 Stunden	108,-- €	96,-- €
über 2 bis 3 Stunden	116,-- €	108,-- €
über 3 bis 4 Stunden	124,-- €	120,-- €
über 4 bis 5 Stunden	(unverändert) 132,-- €	132,-- €
über 5 bis 6 Stunden	140,-- €	144,-- €
über 6 bis 7 Stunden	148,-- €	156,-- €

- 2) In § 3 Gebühren Abs. 1 Buchstabe c) wird der alte Text durch folgenden neuen Text ersetzt.

- c) Die Sharing-Plätze werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 nur noch vergeben, wenn die Eltern selbstständig einen passenden Sharing-Partner finden und dies gegenüber der Stadt Dachau anzeigen. Die alten Sharing-Plätze laufen zu den geltenden Bedingungen aus.
Die Mindestbuchungszeit von Sharing-Hortplätzen wird auf 5 Stunden/Woche festgelegt. Gebühren für einen zwei- oder dreitägigen Besuch (Platzsharing) werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tages-Woche umgerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 15.12.2021

Florian Hartmann
Oberbürgermeister